

Synoptische Darstellung

Die Paragraphen des Reglements über Reklameeinrichtungen (Reklamereglement) vom 25. Juni 1990 sind in vorliegender Synopse nicht numerisch geordnet, sondern es erfolgt eine thematische Gliederung dem Entwurf des neuen Reglements entsprechend.

Das bisherige Reglement kann in der richtigen Reihenfolge unter <http://www.pratteln.ch> -> Reglemente eingesehen werden.

Bestehendes Recht	Neues Recht
<p>Reglement über Reklameeinrichtungen (Reklamereglement)</p> <p>vom 25. Juni 1990</p>	<p>Reklamereglement (RekIR)</p> <p>Entwurf</p>
<p>Der Einwohnerrat Pratteln erlässt, gestützt auf § 78 des kantonalen Baugesetzes sowie auf § 38 der VO vom 4.4.1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958, das folgende Reglement:</p>	<p>Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998¹, § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996² und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970³ beschliesst:</p>
	<p>1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich</p>
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p>§ 1 Zweck</p>
<p>Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit.</p>	<p>Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler, der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.</p>

¹ SGS 400

² SGS 481.12

³ SGS 180

Art. 7 Zonenzugehörigkeit (Auszug)	§ 2 Geltungsbereich
<p>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten ausschliesslich für das Siedlungsgebiet (Zonenplan Siedlung) und beziehen sich auf Eigenreklamen.</p> <p>Das Anbringen jeglicher Art von Reklamen im Landschaftsgebiet (Zonenplan Landschaft) ist verboten.</p>	<p>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art.</p>
Art. 2 Geltungsbereich	
<p>1) Das Reglement regelt das Anbringen, die Grösse und Gestaltung von permanenten Reklameeinrichtungen auf Privatareal.</p> <p>Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zur baulichen Einrichtung oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.</p> <p>2) Bestimmungen über temporäre Reklamen, Signale sowie Plakatanschlagstellen werden über RVo vom 18. Februar 1969 geregelt.</p> <p>3) Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes, des kantonalen Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz.</p>	
	2. Abschnitt: Bewilligungspflicht
Art. 5 Bewilligungspflicht	§ 3 Bewilligungspflicht
<p>Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Eigenreklamen gem. Art. 3 Ziff. 2 ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen, Plakatanschlagstellen und Schaukästen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p>

Art. 13 Bewilligungsbehörde	
Die Bewilligung für Reklamen und Reklameeinrichtungen wird vom Gemeinderat erteilt.	
	§ 4 Ausnahme von der Bewilligungspflicht
	<p>¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lichtdurchlässige Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen; b) Unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften bis zu max. 0.2 m² pro Fassade und Betrieb; c) Unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern; d) Unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren; e) Das Anbringen von Reklamen an bewilligten, privaten Plakatschlagstellen; f) Baureklamen bis 20 m² sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis 3 m²; g) Wechsel von Mieter- und Eigentümerinformationen auf bewilligten Pylonen und Kuben; <p>² Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht aufgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.</p>

	3. Abschnitt: Grundsätze
Art. 6 Grundsätze	§ 5 Ausgestaltung von Reklamen
<p>Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.</p> <p>Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p>	<p>¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.</p> <p>² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Unterhalt der Allmend darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Reklamen haben auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Reklamen können unbeweglich oder beweglich sowie unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein.</p>
	§ 6 Unzulässige Reklamen
	<p>¹ Folgende Reklamen sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Retro-reflektierende, fluoreszierende oder luminiszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklamen; b) Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs; c) Akustische Reklamen; d) Fahrbare mobile Plakatträger. <p>² Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit freistehenden Reklameeinrichtungen ist verboten.</p>
	§ 7 Beleuchtung von Reklamen
	<p>Für beleuchtete Reklamen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements.</p> <p>¹ Die Beleuchtung von Reklamen darf nur ab der Abenddämmerung bis 00.30 Uhr und ab 05.30 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.</p> <p>² Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausge-</p>

	<p>–richtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielge–richtet und lichteffizient zu erfolgen.</p> <p>³Der Einsatz von Reklamescheinwerfern, Lasern und Beamern ist verboten.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁵Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Polizeireglements⁴.</p>
	4. Abschnitt: Begriffe und Anforderungen
Art. 3 Begriffe und Zulässigkeit	§ 8 Allgemeine Definition
<p>Reklamen im Sinne dieses Reglementes sind:</p> <p>1. Firmaanschriften</p> <p>Diese bestehen aus Firmanamen, Branchenhinweise und eventuell Signete. Diese sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite ohne Bewilligung in allen Zonen erlaubt.</p> <p>2. Eigenreklamen</p> <p>Diese werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>3. Fremdreklamen</p> <p>Reklamen für Unternehmungen, die sich nicht am Standort der Reklame befinden, und für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden, sind verboten.</p>	<p>Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.</p>

⁴ Ord. Nr. 07.01

Art. 4 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen	§ 9 Strassenreklamen
<p>Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriften/Signete in <u>Einzelbuchstaben</u> an den Fassaden oder auf dem Dach <ul style="list-style-type: none"> a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) beleuchtet (Leuchtbuchstaben) - Reklame <u>Schilder</u> an der Fassade und auf dem Dach <ul style="list-style-type: none"> a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) beleuchtet (Leuchtkasten) - <u>Flaggen und Wimpel</u> an den Fassaden oder freistehend <ul style="list-style-type: none"> a) unbeleuchtet b) angeleuchtet - <u>Freistehende</u> Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben <ul style="list-style-type: none"> a) unbeleuchtet b) angeleuchtet c) beleuchtet <p>Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen ausser Blinkvorrichtungen und Leuchtbänder sind ausnahmsweise nur in Beachtung der Grundsätze in Art. 6 gestattet.</p>	<p>¹ Die Zulässigkeit von Reklamen im Bereich der öffentlichen Strassen richtet sich nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Für die Beurteilung der verkehrspolizeilichen Aspekte aller Strassenreklamen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung⁵.</p> <p>³ Für Wegweiser und Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale⁶ verwiesen.</p>

⁵ SR 741.21

⁶ SGS 481.16

Art. 3 Begriffe und Zulässigkeit (Auszug)	§ 10 Firmenanschriften und Eigenreklamen
<p>1. Firmaanschriften</p> <p>Diese bestehen aus Firmanamen, Branchenhinweise und eventuell Signete. Diese sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite ohne Bewilligung in allen Zonen erlaubt.</p> <p>2. Eigenreklamen</p> <p>Diese werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>3. Fremdreklamen</p> <p>Reklamen für Unternehmungen, die sich nicht am Standort der Reklame befinden, und für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden, sind verboten.</p>	<p>¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensigneten. Sie werden an der Fassade des Betriebs oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.</p> <p>² Eigenreklamen werben für Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen. Der örtliche Zusammenhang liegt vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird.</p>
Art. 2 Geltungsbereich (Auszug)	§ 11 Fremdreklamen
Bestimmungen über temporäre Reklamen, Signale sowie Plakatanschlagstellen werden über RVo vom 18. Februar 1969 geregelt.	<p>§ 12 Temporäre Plakatierung</p> <p>¹ Als temporäre Plakatierung gelten befristete Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Für die temporäre Plakatierung gelten die Bestimmungen des Polizeireglements⁷.</p>

⁷ Ord. Nr. 07.01

Art. 11 Bautafeln	§ 13 Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen
<p>1) Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung freistehender Tafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen möglichst parallel zur Strasse gestattet.</p> <p>2) Die Fläche darf 16 m² nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht beleuchtet werden.</p>	<p>¹ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauprojekt und am Bau beteiligte Betriebe. Sie sind unbeleuchtet und können auf einer Tafel zusammengefasst werden. Es ist ebenfalls zulässig, eine unbeleuchtete Eigenreklame pro Betrieb an Baugerüsten oder Fassaden im Baustellenareal während der Bauzeit zu installieren.</p> <p>² Vermietungs- und Verkaufsreklamen orientieren über Vermietungs- und Verkaufsangebote von Liegenschaften. Sie sind direkt am Objekt oder auf dem betroffenen Grundstück anzubringen.</p> <p>³ Bau-, Vermietungs- und Verkaufsreklamen sind unmittelbar nach Beendigung der auszuführenden arbeiten resp. nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.</p> <p>⁴ Baureklamen bis 20m² sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis 3m² sind in allen Zonen zulässig. Bei Grossbaustellen können ausnahmsweise grössere Baureklamen bewilligt werden.</p>
	§ 14 Dachreklamen
	<p>¹ Als Dachreklamen gelten den Dachrand überragende Reklamen. Zulässig sind nur Schriften und Signete in Einzelbuchstaben. Sie werde nur bewilligt, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.</p> <p>² Dachreklamen sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig. In der Industriezone dürfen Dachreklamen den Dachrand-Abschluss um höchstens 2.0 m, in der Gewerbezone um höchstens 1.5 m überragen.</p> <p>³ Dachreklamen werden in die Berechnung der Gesamtreklamefläche pro Fassade einbezogen.</p>

	§ 15 Grossformatplanen
	<p>¹ Als Grossformatplanen gelten Reklameeinrichtungen, die eine Fläche von 30 m² überschreiten.</p> <p>² Grossformatplanen sind nur unbeleuchtet und nur an Fassaden in der Industrie- oder Gewerbezone zulässig. Sie dürfen die Fassadenfläche nicht überragen.</p> <p>³ Pro Betrieb und Fassade wird pro Jahr für max. zehn Wochen eine Bewilligung erteilt.</p>
	§ 16 Werbeballone
	<p>¹ Werbeballone sind nur unbeleuchtet und nur in der Industrie- oder Gewerbezone zulässig.</p> <p>² Werbeballone dürfen einen Durchmesser von max. bis 3 m und einen Inhalt von max. gesamthaft 15 m³ haben.</p> <p>³ Pro Betrieb und Gebäude wird pro Jahr für max. zehn Wochen eine Bewilligung erteilt.</p>
	§ 17 Plakatanschlagstellen
	<p>¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Reklamen dienen.</p> <p>² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel oder elektronischer Werbung.</p> <p>³ Plakatanschlagstellen sind auf wichtige Verkehrsachsen und publikumsattraktive Bereiche zu beschränken.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Standorte und das Bewilligungsverfahren in einer Verordnung fest.</p>

	5. Abschnitt: Zonenvorschriften
Art. 8 Vielzahl von Betrieben	§ 18 Vielzahl von Betrieben
<p>Befinden sich in einer Baute mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.</p> <p>Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt alsdann:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die WG-Zone max. 2 m² – für die G-Zone max. 15 m² – für die I-Zone max. 15 % der Fassadenfläche <p>Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen von Art. 7.</p>	<p>¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Betriebe, so sind deren Reklameeinrichtungen betreffend Grösse, Form und Anordnung aufeinander abzustimmen.</p> <p>² Die in den Zonenvorschriften enthaltenen Flächenbegrenzungen für Fassadenreklamen und Reklameschilder gelten auch bei mehreren Betrieben. Die Bewilligung weiterer Gesuche ist ausgeschlossen, wenn die zulässige Gesamtreklamefläche überschritten würde.</p>
Art. 7 Zonenzugehörigkeit (Auszug)	§ 19 Kernzone und Schutzobjekte
<p>1. Kernzone</p> <p>Schriften dürfen an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden und nur unbeleuchtet oder angeleuchtet werden. Ausserdem ist die Beschriftung von Schaufenstern gestattet. Beschriftungen sind in einer diskreten, nichtstörenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.</p> <p>Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.</p> <p>Andere Reklameeinrichtungen mit Ausnahme für Wirtshäuser sind nicht</p>	<p>¹ Reklamen müssen mit dem jeweiligen Baukörper und der Fassade harmonisieren, sind klein und unauffällig zu halten und unterliegen in Bezug auf Anordnung, Standort und Beschaffenheit erhöhten gestalterischen Ansprüchen.</p> <p>² Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.</p> <p>³ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: - Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 3% der Fassadenfläche</p> <p>⁴ Bei Gaststätten sind eine beleuchtete Firmenanschrift und eine beleuchtete Eigenreklame gestattet. Zusätzlich sind strassenseitig zwei freistehende Reklameschilder bis 0.5 m² zulässig.</p> <p>⁵ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht über-</p>

gestattet.	schreiten: - Reklameschilder: Fläche max. 0.5 m ² und max. 1 Stk. pro Betrieb Gebäude . - Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.
Art. 7 Zonenzugehörigkeit (Auszug)	§ 20 Wohnzone
<p>2. W- und W/G - Zone</p> <p>Bei der Anbringung von Reklameeinrichtungen ist in angrenzenden Gebieten mit Wohnnutzung auf die Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen in diesem Falle nur strassenseitig angebracht und unbeleuchtet oder angeleuchtet werden.</p> <p>Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m - Schilder bis 1,5 m² <p>Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schilder bis 1,00 m² - Kuben bis 1,00 m³ und bis 2,00 m Höhe <p>Flaggen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen.</p> <p>Dachreklamen sind nicht gestattet.</p>	<p>¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.</p> <p>² Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reklamenhöhe: Max. 1 m - Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 3% der Fassadenfläche <p>³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reklameschilder: Fläche max. 1 m² und max. 1 Stk. pro Betrieb Gebäude. - Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.

	§ 21 Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone
	¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden. ² Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: - Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 5% der Fassadenfläche ³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: - Reklameschilder: Fläche max. 2 m ² und max. 1 Stk. pro Betrieb Gebäude . - Kuben: Inhalt max. 1 m ³ , Höhe max. 2 m und max. 1 Stk. pro Parzelle Gebäude . - Pylonen: Breite max. 1 m, Höhe max. 4 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 1 Stk. pro Betrieb Gebäude . - Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 6 m und max. 3 Stk. pro Betrieb Gebäude . Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen. ⁴ Der Gemeinderat kann freistehende Reklameeinrichtungen verbieten, wenn das Ortsbild oder die Verkehrssicherheit gefährdet sind.
Art. 7 Zonenzugehörigkeit (Auszug)	§ 22 Gewerbezone
3. G-Zone Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten: - Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m - Schilder bis 10,00 m ² Freistehende Reklameeinrichtungen - Schilder bis 2,00 m ²	¹ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: - Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 10% der Fassadenfläche ² Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten: - Reklameschilder: Fläche max. 2 m ² und max. 2 Stk. pro Betrieb Gebäude - Kuben: Inhalt max. 1.5 m ³ , Höhe max. 3 m und max. 1 Stk. pro Parzelle Gebäude - Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 1 Stk. pro Betrieb Gebäude - Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 9 m und max. 6 Stk. pro Betrieb

<p>- Kuben bis 1,50 m³ und bis 2,50 m Höhe</p> <p>Flaggen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen.</p> <p>Bei Reklamen unmittelbar gegenüber Wohngebieten gelten die Bestimmungen in Art. 7, Ziff. 2.</p> <p>Dachreklamen können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.</p>	<p>Gebäude.</p> <p>Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen.</p>
	<p>§ 23 Industriezone</p>
<p>4. Industriezone</p> <p>Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriften/Signete Höhe bis 2,50 m - Schilder bis 15% der Fassadenfläche <p>Freistehende Reklameeinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schilder bis 3,00 m² - Kuben bis 2,00 m³ und bis 3,00 m Höhe <p>Flaggen dürfen die Fassadenhöhe nicht übersteigen.</p> <p>Dachreklamen können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.</p>	<p>¹ Fassadenreklamen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtreklamefläche pro Fassade: Max. 15% der Fassadenfläche <p>² Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reklameschilder: Fläche max. 3 m² und max. 3 Stk. pro Betrieb Gebäude. - Kuben: Inhalt max. 2 m³, Höhe max. 3.5 m und max. 1 Stk. pro Parzelle Gebäude. - Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 2 Stk. pro Betrieb Gebäude. - Flaggen und Fahnen: Mastenhöhe max. 12 m und max. 9 Stk. pro Betrieb Gebäude. <p>Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen.</p>
	<p>§ 24 OeWA-Zonen und Quartierpläne</p>
	<p>¹ In der OeWA-Zone und in Gebieten mit Quartierplan gelten die Vorschriften der angrenzenden Zone.</p> <p>² Für die Sportanlagen Sandgruben und die Schwimmbadanlage regelt der Gemeinderat die Reklamevorschriften in einer Verordnung.</p>

	³ Grenzt das Gebiet an mehrere Zonen, so sind die Vorschriften derjenigen Zone relevant, gegen welche die geplante Reklameeinrichtung ausgerichtet ist.
Art. 9 Gastgewerbe	
<p>1) Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.</p> <p>2) Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein Produkt in Verbindung mit der Geschäftsbezeichnung gestattet. Die Grösse richtet sich nach der W/G-Zone Art. 7/2 ausgenommen in der Kernzone wo Art. 7/1 massgebend ist.</p> <p>3) Hinweise auf die Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen dürfen nur an einer einzigen Fassade angebracht werden.</p> <p>4) In der Kernzone sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind nur dort im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.</p>	
Art. 10 Garagen und Tankstellen	
<p>In Ergänzungen zu Art. 7 gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>1) Tankstellen dürfen nicht mehr als zwei beleuchtete Reklamen von höchstens je 1,50 m² Fläche für verschiedene Produkte enthalten.</p> <p>2) Preishinweise dürfen nicht beleuchtet werden und keine grössere Fläche als 0,70 m² aufweisen. Sie sind ebenerdig aufzustellen.</p> <p>3) Weitere Hinweise auf Waren oder Dienstleistungen sind an der strassenseitigen Fassade unbeleuchtet gestattet.</p>	

	§ 25 Ausnahmen
	Der Gemeinderat kann geringfügige Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden.
	6. Abschnitt: Bewilligungsverfahren
Art. 14 Verfahren	§ 26 Grundsätze
<p>1) Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist dem Gemeinderat einzureichen.</p> <p>2) Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text und Anbringungsart der Reklame im Doppel beizulegen.</p> <p>3) Ist der Gesuchsteller nicht Eigentümer der Liegenschaft, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.</p>	<p>¹ Bewilligungsgesuche sind mittels offiziellen Formulars und mit Zustimmung der Grundeigentümer oder Baurechtnehmer einzureichen.</p> <p>² In Papierform und im Doppel sind massstäbliche, vermasste Pläne mit Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und Dauer der Reklame, ein Situationsplan mind. Mst. 1:1'000, vollständige Ansichtspläne mit allen vorhandenen, zu bewilligenden und zu entfernenden Reklameeinrichtungen sowie eine Flächenberechnung beizulegen.</p> <p>³ Es findet keine Publikation oder Planaufgabe statt.</p>
Art. 15 Gebühr	§ 27 Gebühren
Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung in Abhängigkeit von Grösse und Art von Fr. 50.-- bis Fr. 700.-- erhoben.	Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 5'000.--. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung der Gebührenverordnung .
Art. 16 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf	§ 28 Gültigkeitsdauer und Widerruf
<p>1) Die Bewilligung ist vorbehältlich Abs. 2 und 3 unbefristet gültig.</p> <p>2) Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.</p> <p>3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.</p>	<p>¹ Bewilligungen können befristet oder unbefristet erteilt werden.</p> <p>² Die Bewilligung erlischt bei Nichtbezahlung der Gebühren, bei Entfernung der Reklame oder wenn die Reklame nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft errichtet wurde.</p> <p>³ Die Bewilligung kann insbesondere bei wesentlicher Änderung der Verhält-</p>

	nisse oder bei nicht ordnungsgemäsem Unterhalt der Reklame widerrufen werden.
	7. Abschnitt: Unterhalt und Entfernung
Art. 12 Unterhaltungspflicht	§ 29 Unterhalt
Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten des Eigentümers oder Liegenschaftsbesitzers zu entfernen oder zu ersetzen.	Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten und ungenutzte Reklameeinrichtungen sind zu entfernen.
Art. 18 Behördliche Entfernung	§ 30 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
Werden unzulässige Einrichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten des Verpflichteten beseitigen.	<p>¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung von gegen dieses Reglement verstossender Reklamen verfügen.</p> <p>² Sofern dieser Anordnung nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.</p> <p>³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung unzulässiger Reklamen auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.</p>

	8. Abschnitt: Strafbestimmungen und Rechtsmittel
Art. 17 Strafbestimmungen	§ 31 Strafbestimmungen
Widerhandlungen gegen die Bestimmung dieses Reglements werden gem. Artikel 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen besonderer Gesetze zur Anwendung gelangen.	¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Busenanerkennungsverfahren zur Anwendung.
	§ 32 Rechtsmittel
	¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgericht die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.
	9. Abschnitt: Schlussbestimmungen
Art. 19 Aufhebung best. Rechte	§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts
Alle Bestimmungen die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen werden aufgehoben.	Das Reglement über Reklameeinrichtungen vom 25. Juni 1990 wird aufgehoben.
Art. 20 Inkrafttreten	§ 34 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.